

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 01.04.1993 – C-25/91

Zweite Kammer
ECLI:EU:C:1993:131

Leitsatz

1) Die Klage wird abgewiesen. 2) Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

In der Rechtssache C-25/91

Pesqueras Echebaster SA, Gesellschaft spanischen Rechts mit Sitz in Bermeo (Spanien),
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Antonio Ferrer Lopez, zugelassen in der Provinz Vizcaya,
Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt und Harles, 4, avenue Marie-Thérèse,
Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater Francisco José Santaolalla als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Nicola Anecchino, Vertreter des Juristischen Dienstes, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

insbesondere wegen Feststellung, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften es unter Verletzung des Vertrages unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an die Klägerin zu richten,

erläßt

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. L. Murray, der Richter G. F. Mancini und F. A. Schockweiler,

Generalanwalt: C. Gulmann

Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat

aufgrund des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der Parteien in der Sitzung vom 15. Oktober 1992,

nach Anhörung der Schlußanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 26. November 1992,

folgendes

Urteil

1 Die Aktiengesellschaft Pesquerías Echebaster (nachstehend: Echebaster) mit Sitz in Bermeo (Spanien) hat mit Klageschrift, die am 25. Januar 1991 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, beantragt, erstens gemäß Artikel 175 EWG-Vertrag die Untätigkeit der Kommission festzustellen, weil diese nicht über die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses für den Bau eines neuen Fischereifahrzeugs an Echebaster entschieden und damit gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und Aquakultur (ABl. L 376, S. 7) verstoßen hat; zweitens festzustellen, daß Echebaster nach den Vorschriften dieser Verordnung Anspruch auf einen Gemeinschaftszuschuß für den Bau eines neuen Fischereifahrzeugs hat; drittens nach den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EWG-Vertrag die Wiedergutmachung des Schadens anzuordnen, den sie infolge der Untätigkeit der Kommission erlitten haben will.

2 Im Oktober 1987 reichte Echebaster bei der Kommission über die spanischen Behörden einen Antrag auf Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses für das Vorhaben des Baus eines Fischereifahrzeugs vom Typ Thunfischfänger und Tiefkühlfahrzeug ein.

3 Am 22. November 1989 teilte die Kommission Echebaster mit, das betreffende Vorhaben könne einen Gemeinschaftszuschuß nicht erhalten, weil die Mittel für die Finanzierung von Vorhaben im Jahre 1989 nicht ausreichen.

4 Mit Schreiben vom 30. November 1989 an die Kommission machte Echebaster insbesondere geltend, daß sie gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung Nr. 4028/86 Anspruch darauf habe, daß ihr Antrag bei Zurückweisung auf die erste, bis zum 30. April 1990 erfolgende Zuteilung des folgenden Haushaltsjahres übertragen werde.

5 Am 17. Mai 1990 antwortete die Kommission Echebaster, ihr Vorhaben werde geprüft, es werde eine Entscheidung hierüber spätestens am 31. Oktober 1990 getroffen, und das Unternehmen werde über den Inhalt dieser Entscheidung unverzüglich unterrichtet.

6 Mit Schreiben vom 20. September 1990, das die Kommission am 2. Oktober erhielt, forderte Echebaster die Kommission gemäß Artikel 175 EWG-Vertrag auf, über ihren Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 4028/86 zu entscheiden.

7 Als die Kommission Ende November 1989 über alle Angaben, insbesondere die der spanischen Behörden, verfügte, teilte sie den Antragstellern, deren Vorhaben die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 4028/86 erfüllten, mit, daß sie infolge der Erschöpfung der verfügbaren Mittel nicht hätten berücksichtigt werden können. So benachrichtigte die Kommission mit Schreiben vom 18. Dezember 1990, daß Echebaster am 21. Januar 1991 zugeing, unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 17. Mai 1990 Echebaster wie folgt: ... Ihr Vorhaben konnte einen Zuschuß aus dem folgenden Grund nicht erhalten: Die verfügbaren Mittel für 1990 reichten nicht aus.

8 Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts, des rechtlichen Rahmens, des Verfahrensablaufs und des Parteivorbringens wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Der Akteninhalt wird im folgenden nur insoweit wiedergegeben, als die Begründung des Urteils dies erfordert.

9 Echebaster sieht die Aufforderung zum Tätigwerden im Sinne des Artikels 175 EWG-Vertrag in ihrem Schreiben vom 20. September 1990, das die Kommission am 2. Oktober 1990 erhalten habe. Die in dieser Vorschrift vorgesehene Zweimonatsfrist sei daher am 2. Dezember abgelaufen. Da die Kommission dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen sei, sei die Klage zulässig. Das Schreiben der Kommission vom 18. Dezember 1990 stelle überdies keine Stellungnahme im Sinne des Artikels 175 dar. Dieses Schreiben enthalte nämlich keinen Hinweis auf den Standpunkt des Organs zu den von ihm geforderten Maßnahmen.

10 Die Kommission verweist auf ihr Schreiben vom 18. Dezember 1990, das der Adressat am 21. Januar 1991 erhalten habe, und hält die am 25. Januar 1991 erhobene Untätigkeitsklage für unzulässig, da die Voraussetzungen für ihre Erhebung nicht erfüllt seien.

11 Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Feststellung der Untätigkeit der Kommission ist darauf hinzuweisen, daß das beklagte Organ im Anschluß an die Aufforderung zum Tätigwerden nach Ablauf der Zweimonatsfrist des Artikels 175 Absatz 2 EWG-Vertrag, aber vor Klageerhebung Stellung genommen hat. Folglich ist die Kommission auf die Aufforderung von Echebaster nicht untätig geblieben, und die Erfordernisse des Artikels 175 EWG-Vertrag sind nicht erfüllt.

12 In diesem Zusammenhang ist es ohne Bedeutung, daß diese Stellungnahme der Kommission das Anliegen von Echebaster nicht befriedigt. Nach der Rechtsprechung betrifft nämlich Artikel 175 EWG-Vertrag die Untätigkeit durch Unterlassung einer Entscheidung oder einer Stellungnahme und nicht die Vornahme eines Aktes, der nicht dem entspricht, was die Betroffenen gewollt oder für notwendig gehalten haben (vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 24. November 1992 in den verbundenen

Rechtssachen C-15/91 und C-108/91, Buckl u. a., Slg. 1992, I-6061, Randnrn. 16 und 19).

13 Die Klage ist somit unzulässig, soweit sie auf die Feststellung einer Untätigkeit der Kommission gerichtet ist.

14 Was den Antrag auf Feststellung betrifft, daß Echebistar Anspruch auf den Zuschuß habe, genügt der Hinweis, daß der Gerichtshof im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 175 EWG-Vertrag keine Anordnungen zur Zahlung an ein Gemeinschaftsorgan richten darf. Mithin ist die Klage unzulässig, soweit sie diesen Antrag betrifft.

15 Was schließlich den Antrag auf Ersatz des behaupteten Schadens betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß im vorliegenden Fall der Kommission keine Untätigkeit vorgeworfen werden kann. Die Klage ist daher abzuweisen, soweit sie diesen Antrag betrifft.

16 Nach alledem ist die Klage von Echebistar insgesamt abzuweisen.

Kosten

17 Gemäß Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Da die Klägerin mit ihrem Vorbringen unterlegen ist, sind ihr die Kosten aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)

für Recht erkannt und entschieden:

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Zitiervorschlag: Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 01.04.1993 – C-25/91, ECLI:EU:C:1993:131

Quelle: curia.europa.eu, abgerufen 27.07.2026

Nicht-amtliche Fassung — maßgeblich ist die Fassung in der Verfahrenssprache (CURIA: <https://curia.europa.eu>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/eugh/1993-04-01/c-25-91>